

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

LAD-VD-9166/5

Bellagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
31.100/71-V/2/1986	Dr. Grüner	2152	7. Oktober 1986

Betrifft

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, Novelle; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 lit. b (Art. VII Abs. 6):

Die in dieser Bestimmung geplante Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für soziale Verwaltung und den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dürfte dem Prinzip der inhaltlichen Bestimmtheit der Gesetze und somit dem Art. 18 B-VG widersprechen. Es werden keine Kriterien festgelegt, was

- o unter außergewöhnlichen körperlichen Beanspruchungen und unter
- o schädigenden Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen

verstanden werden soll. Darüber hinaus führt eine solche Verordnungsermächtigung zu einer verdünnten Legalität.

2. Zu Art. I Z. 6 (Art. XII Abs. 2):

Die Ausschaltung des Landeshauptmannes kann aus förderalistischer Sicht nicht begrüßt werden. Die in den Erläuterungen erwähnten Verzögerungen beim Vollzug des Gesetzes entstanden

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE/9 86
Datum:	10. OKT. 1986
Verteilt	10. OKT. 1986

*Römer*  
*L. H. Jajek*

- 2 -

in den meisten Fällen deshalb, weil die für die Lösung der technischen Vorfragen notwendigen Meßgeräte nicht zur Verfügung standen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Nö Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9166/5

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kobmaich', is written below the text 'der Ausfertigung'.